

Rechtsanwalt Dr. Lukas Münster, München/Erlangen*

„Nebelkerzen“

THEMATIK	BGB-AT; Handelsrecht; ZPO
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Habersack, Deutsche Gesetze

■ SACHVERHALT

Die X-GmbH vertreibt in Filialen deutschlandweit Zubehör für Zauberkünstler. Ihre alleinige Geschäftsführerin ist G. Um die Geschäfte des Unternehmens im Raum Mittelfranken zu regeln, hat G den P eingestellt und ihm eine wirksame Prokura erteilt. G hat P gegenüber allerdings klargestellt, dass P nur mit ausdrücklicher Zustimmung Verkäufer in den Filialen anstellen darf. Bei den Verkaufspreisen für die Artikel hat P zudem zwar Spielraum, ein Verkauf unter dem Einkaufspreis ist jedoch in jedem Fall untersagt.

Nach einiger Zeit kommt es zum Zerwürfnis zwischen G und P. Da P mutmaßt, dass er sowieso bald gekündigt wird, beschließt er, sich auch nicht mehr an die ihm auferlegten Beschränkungen zu halten. In der Filiale der X-GmbH in Nürnberg hängt er daher ein Schild in das Schaufenster des Geschäftes, mit dem Text „Nebelkerzen Marke ‚Dust‘ – die perfekte Ablenkung für Ihr Publikum – pro Packung 30 EUR – nur solange der Vorrat reicht“. Der Einkaufspreis für eine Packung „Dust“-Nebelkerzen beträgt 100 EUR. Weiterhin stellt P den V im Namen der X-GmbH als Verkäufer an und ermächtigt ihn, sämtliche Verkäufe in der Nürnberger Filiale zu den von P ausgewiesenen Preisen zu tätigen.

Als der Hobbymagier und Nebelkerzenkenner O an der Filiale der X-GmbH in Nürnberg vorbeiläuft, bemerkt er das Schild im Schaufenster. Er erkennt sofort, dass es sich um ein ungewöhnlich günstiges Angebot handelt. Ihm ist bekannt, dass weder in dieser noch in anderen Filialen der X-GmbH zu solchen Preisen verkauft wird. Auch weiß er aus sicherer Quelle von dem Zerwürfnis zwischen G und P. Er schlussfolgert, dass die Nebelkerzen nur deshalb so günstig sein können, weil P absprachewidrig zu niedrige Preise ansetzt. O beschließt, sich das Angebot nicht entgehen zu lassen. Er befürchtet jedoch, den ihm bekannten P in dem Laden anzutreffen, und dass ein Vertragsschluss zwischen den beiden als eine Art Verschwörung gegen die X-GmbH gesehen werden könnte. Er entscheidet daher, die Filiale nicht selbst zu betreten. Stattdessen bittet er seine 17-jährige Nichte N, drei Packungen Nebelkerzen Marke „Dust“ für ihn zu kaufen, sofern diese tatsächlich jeweils nicht mehr als 30 EUR kosten sollten. N erklärt sich hierzu, nachdem sie die Zustimmung ihrer Eltern eingeholt hat, gerne bereit. Sie weiß weder von dem Zerwürfnis zwischen G und P noch, dass der Preis besonders günstig ist.

N geht in die Filiale der X-GmbH. Sie legt V eine von O unterzeichnete Vollmacht vor und erklärt, für ihren Onkel drei Packungen Nebelkerzen Marke „Dust“ zum Preis von insgesamt 90 EUR kaufen zu wollen. V – der sich über das Alter der N keine Gedanken macht – erklärt sich einverstanden. Sie vereinbaren, dass O die Nebelkerzen bei Gelegenheit abholen könne.

Als G von dem Geschäft Kenntnis erlangt, erklärt sie für die X-GmbH gegenüber O, man fühle sich aufgrund der entsprechenden Umstände nicht an den Vertrag gebunden.

Bearbeitervermerk: Die folgenden Aufgaben sind – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – in der angegebenen Reihenfolge zu bearbeiten:

A. Kann O von der X-GmbH Übergabe und Übereignung von drei Packungen Nebelkerzen Marke „Dust“ verlangen?

B. Beschreiben Sie kurz, ob und gegebenenfalls wie sich die Rechtslage im Hinblick auf die Fragestellung in Aufgabe A. ändert, wenn N für ihre Dienste 20 EUR von O erhält und ihre Eltern mit allem nicht einverstanden sind. Auf den Gutachtenstil kann bei der Bearbeitung dieser Aufgabe verzichtet werden.

C. Die X-GmbH verklagt O mit dem Begehren festzustellen, dass dieser keinen Anspruch auf Übergabe und Übereignung von drei Packungen Nebelkerzen Marke „Dust“ gegen sie hat. In der mündlichen Verhandlung vor dem örtlich und sachlich zuständigen Amtsgericht erklärt O, er erhebe seinerseits eine

* Der Autor ist Rechtsanwalt bei Zirngibl Rechtsanwälte Partnerschaft mbB in München und Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung (Prof. Dr. Dr. h. c. Mathias Rohe, M.A.) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

ÜBUNGSBLÄTTER STUDIUM · EXAMINATORIUM KLAUSUR ZIVILRECHT · „NEBELKERZEN“

„Gegenklage“ auf Übergabe und Übereignung von drei Packungen Nebelkerzen Marke „Dust“. Ist die von O erhobene Klage zulässig?

Hinweis: Die §§ 54–58 HGB bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Es ist davon auszugehen, dass Nebelkerzen Marke „Dust“ in Deutschland frei verkäuflich sind.